



Leitfaden Thüringer Gemeinschaftsschule



thüringer
gemeinschafts
schule

Gute Argumente für die Thüringer Gemeinschaftsschule.....	2
Fragen und Antworten	4
Schritt für Schritt zur Gemeinschaftsschule	6
Ansprechpartner	8
Gesetzliche Grundlagen	9



Wir haben uns für die Thüringer Gemeinschaftsschule stark gemacht, weil sie pädagogisch innovativ auf die bildungspolitischen Herausforderungen und den demografischen Wandel reagiert. Sie ermöglicht das längere gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Im Mittelpunkt stehen die individuelle Entwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers und ihre soziale Kompetenzentwicklung. Deshalb ist die Gemeinschaftsschule die Schule der Zukunft.

Klar ist auch: Wer Neuland betreten will, braucht Orientierung und einen verlässlichen Handlungsrahmen vor Ort. So kann jede Gemeinschaftsschule ihr eigenes pädagogisches Potential entwickeln und Impulse für die regionale Schulentwicklung geben. Dieser Leitfaden informiert über Wege dorthin und beantwortet damit im Zusammenhang stehende Fragen.

Vision braucht Mut. Das haben alle diejenigen gezeigt, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, Schritt für Schritt. Ihnen allen danke ich und wünsche denen, die in Thüringen den Aufbruch in eine neue Ära der Schulentwicklung und Unterrichtskultur mutig angehen, viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Matschie'.

Christoph Matschie
Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gute Argumente für die Thüringer Gemeinschaftsschule

1. Aus Sicht der Eltern spricht für eine Thüringer Gemeinschaftsschule zum Beispiel,

- **dass ihre Kinder länger in der gewohnten Lernumgebung bleiben.**

Der Wechsel an eine weiterführende Schulart und die damit oft verbundene Verunsicherung der Kinder und der Eltern entfällt an einer Thüringer Gemeinschaftsschule. Schüler und Lehrer einer Thüringer Gemeinschaftsschule bilden über einen längeren Zeitraum eine verlässliche Schulgemeinschaft. Kinder und Eltern kennen die zur Schule gehörenden Personen (z. B. Lehrer, Schulleiter, Hausmeister), Regeln und das Gebäude. Diese Kontinuität verleiht Sicherheit, die Kinder und Jugendliche benötigen, um sich auf das Lernen konzentrieren zu können.

- **dass an einer Thüringer Gemeinschaftsschule alle Schulabschlüsse möglich sind.**

Die Thüringer Gemeinschaftsschule bietet für alle Schüler die Möglichkeit, entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Mit dem Angebot aller allgemein bildenden Schulabschlüsse bietet die Thüringer Gemeinschaftsschule mehr Kindern die Möglichkeit, einen höheren Schulabschluss zu erwerben und sichert wohnortnahe Angebote.

2. Aus Sicht der Schülerinnen und Schüler spricht für eine Thüringer Gemeinschaftsschule zum Beispiel,

- **dass an einer Thüringer Gemeinschaftsschule das Grundbedürfnis nach sozialem Eingebundensein und Wertschätzung erfüllt wird.**

Mit dem Übergang an die weiterführenden Schularten werden die Kinder aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen und erleben dies häufig als Stresssituation oder Belastung. Bereits in den Klassenstufen 3 und 4 wird die bevorstehende Aufteilung auf verschiedene Schularten als lernklimaschädlich erlebt. Für Schüler der Thüringer Gemeinschaftsschule entfällt diese belastende Situation, da sie auch über die Klassenstufe 4 hinaus mit ihrer Lerngruppe zusammen bleiben.

- **dass die Thüringer Gemeinschaftsschule den Schülerinnen und Schülern bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.**

Kinder beginnen die Schule mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen und benötigen daher Möglichkeiten, sich zu entfalten. Die Individualität und Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen wird als Bereicherung betrachtet. Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich in der Gemeinschaft der Lerngruppe einbringen. Dabei werden der einzelne

Schüler und seine Bedürfnisse beim Lernen in den Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen gestellt. Angepasst an seine bereits vorhandenen Kompetenzen und sein vorhandenes Wissen erhält der Schüler herausfordernde Lernaufgaben, die er mit Erfolg bewältigen kann. Dieser Lernerfolg bereitet Freude, steigert die Selbstwirksamkeit und motiviert dazu, neue Herausforderungen anzunehmen.

3. Aus Sicht der Schulträger spricht für eine Thüringer Gemeinschaftsschule zum Beispiel,

- **dass die Thüringer Gemeinschaftsschule ein Standortfaktor für die regionale Wirtschaft ist.**

Qualifizierte Fachkräfte und junge Familien wünschen sich für ihre Kinder eine attraktive Schullandschaft vor Ort. Gerade für die ländlichen Regionen bietet die Thüringer Gemeinschaftsschule Vorteile, da an dieser Schulart alle Schulabschlüsse angeboten werden. Den Betrieben selbst, aber auch lokalen Vereinen und Initiativen bleiben so die schulischen Kooperationspartner vor Ort erhalten. Das Vorhalten innovativer Schulangebote stärkt die Ortsbindung und ist somit ein bedeutsamer Standortfaktor. Mit ihren strukturellen Besonderheiten setzt die Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule Impulse für die regionale Schul- und Schulnetzentwicklung und ist Zeichen einer gelungenen kommunalen Bildungspolitik.

- **dass mit der Thüringer Gemeinschaftsschule auch in ländlichen Regionen in der Fläche ein attraktives Schulangebot vorgehalten werden kann.**

Vor allem die Thüringer Landkreise stehen vor der Herausforderung, angesichts des massiven Schülerrückgangs ihre Schulnetze zu straffen. Im Ergebnis entstehen unter Beibehaltung einer gegliederten Struktur (in Regelschule und Gymnasium) teilweise lange Schulwege, insbesondere für Gymnasiasten. Die Thüringer Gemeinschaftsschule bietet eine Lösung, da an dieser Schulart alle Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, schulischer Teil der Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife) möglich sind. Deutschlandweit hat sich die Gemeinschaftsschule als zentrales schulorganisatorisches Element profiliert, das den Erhalt vieler Schulstandorte, insbesondere im ländlichen Raum, ermöglicht.

4. Aus Sicht der Lehrerinnen und Lehrer spricht für eine Thüringer Gemeinschaftsschule zum Beispiel,

- **dass mit dem Erhalt der natürlichen Vielfalt einer Lerngruppe Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität den Schulalltag an einer Thüringer Gemeinschaftsschule bereichern.**

Jedes Kind bringt eine eigene Lerngeschichte mit, die sich von der aller anderen Kinder unterscheidet. Das heißt, Lerngruppen sind immer schon heterogene Lerngruppen. Vorteile solcher heterogener Lerngruppen bestehen darin, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl inhaltlich voneinander und miteinander lernen, aber auch soziale Kompetenzen erwerben, z. B. Toleranz. Die Thüringer Gemeinschaftsschule bietet die Chance, dass ein Teil der leistungsstärkeren Schüler in der Lerngruppe verbleibt und echte heterogene Gruppen entstehen, in denen Schüler aller Leistungsniveaus vertreten sind. Eine solche Lerngruppe erfordert eine andere Unterrichtskultur, die sowohl Schülern als auch Lehrern gut tut.

- **dass die Thüringer Gemeinschaftsschule Kontinuität schafft.**

Schüler, Lehrer und Eltern arbeiten länger zusammen und bilden eine stabile Schulgemeinschaft. Schüler und Eltern sind mit den Regeln und dem pädagogischen Ansatz vertraut. Sie können sich über einen längeren Zeitraum in der Gemeinschaft engagieren. Durch stabilere Schülerzahlen kann ein Schulstandort nachhaltiger gestaltet werden. Das bietet Lehrerinnen und Lehrern langfristig eine gute berufliche Perspektive.

Fragen und Antworten

- **Ist die Thüringer Gemeinschaftsschule eine Einheitsschule?**

Hinter dem Begriff „Einheitsschule“ verbirgt sich die Befürchtung, längeres gemeinsames Lernen bedeutet, dass alle Kinder zur gleichen Zeit das Gleiche lernen und ihre Fähigkeiten, Interessen und Begabungen nicht berücksichtigt würden.

Auch für die Thüringer Gemeinschaftsschule gilt der § 2 Abs. 1 und 2 des Thüringer Schulgesetzes, wonach die Schule den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln fördert. Sie soll den Kindern und Jugendlichen Raum zur Entfaltung von besonderen Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen bieten. Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sind alle Schulen zur individuellen Förderung der Schüler verpflichtet, denn: „Es gibt nichts Ungerechteres als die gleiche Behandlung von Ungleichen.“ (Paul F. Brandwein)

- **Ist das gegliederte Schulsystem begabungsgerecht?**

Hinter dem Wort „begabungsgerecht“ steckt häufig die Annahme, dass Leistungsunterschiede bei Schülerinnen und Schülern ausschließlich genetisch bedingt seien. Forschungsergebnisse weisen in eine andere Richtung. Fast alle bei PISA untersuchten Länder wenden sowohl das Sitzenbleiben als auch die sogenannte Rückstufung in die jeweils niedrigere Schulart an. Dass beide Maßnahmen mehr mit dem Aufbau des jeweiligen Schulsystems als mit den Schülerinnen und Schülern zu tun haben, zeigen folgende Befunde: „Je später die Schüler getrennt werden, desto seltener müssen sie eine Klasse wiederholen. Vor allem aber hängt das Sitzenbleiben von der Anzahl der Schulformen ab. Je mehr parallele Schulformen bestehen, desto häufiger kommt die Klassenwiederholung vor.“ (Lohmann, Joachim: Gemeinsam lernen – kein Einwand stichhaltig, 2012, http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/gemeinschaftsschule/lohmann_gemeinsam_lernen.pdf)

Weiter ist bekannt, dass Schüler durch die positive Aussicht motiviert werden. Wenn ihnen Chancen auf entsprechende schulische und berufliche Erfolge eröffnet werden, steigt die Leistung (vgl. ebd., 28).

Indem die Thüringer Gemeinschaftsschule individuelle Lernansätze bietet und konsequent auf Klassenwiederholungen sowie sogenannte Rückstufungen verzichtet, erhöht sich sowohl die Chancengerechtigkeit als auch das Leistungsniveau der Kinder und Jugendlichen.

- **Wieso brauchen wir die Thüringer Gemeinschaftsschule?**

Die Thüringer Gemeinschaftsschule ist seit 2010 als eine gleichberechtigte Schulart im Thüringer Schulgesetz verankert. Sie beantwortet bildungspolitische und erziehungswissenschaftliche Fragen. Ausgewählte Aspekte verdeutlichen das.

1) Mit der Thüringer Gemeinschaftsschule können, auch vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen, in ländlichen Regionen attraktive Schulangebote vorgehalten werden.

2) Das längere gemeinsame Lernen an der Thüringer Gemeinschaftsschule erhöht die Chancengerechtigkeit des Thüringer Schulsystems. Kaum ein anderer europäischer Staat unterrichtet Kinder nach vier gemeinsamen Schuljahren in verschiedenen Schularten. Aus den PISA-Studien ist bekannt, dass bei gleicher Leistung die Chancen, eine Gymnasialempfehlung zu erhalten bzw. auf das Gymnasium zu wechseln, für Kinder aus den oberen Sozialschichten vielfach größer sind als für Kinder aus sozial weniger privilegierten Schichten. Die Thüringer Gemeinschaftsschule orientiert sich an bildungspolitisch führenden Staaten, die auf längeres gemeinsames Lernen in Verbindung mit individueller Förderung setzen.

3) Mit der Erhöhung der Chancengerechtigkeit und der Individualisierung des Lernens steigt auch das Leistungsniveau der Absolventen insgesamt. Eine möglichst hohe Zahl gut ausgebildeter Jugendlicher sichert die Zukunftsfähigkeit Thüringens.

■ **Fehlt den zukünftigen Auszubildenden das berufsorientierte Angebot der Regelschule?**

Obwohl die Thüringer Gemeinschaftsschule die Möglichkeit bietet, die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen, setzen vor allem die Klassenstufen 5 bis 9 einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, bieten Berufsorientierung an und weisen ein wirtschaftlich-technisches Profil auf. Neben der Sach- und Methodenkompetenz sind soziale Kompetenzen für einen erfolgreichen Start in das Berufsleben unabdingbar, denn es gilt sich tagtäglich in verschiedene Teams einzubringen.

Das längere gemeinsame Lernen fördert besonders die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. In der Schulgemeinschaft lernen die Kinder und Jugendlichen Verschiedenheit zu respektieren. Sie erleben, dass nicht von allen das Gleiche verlangt werden kann, und dass voneinander zu lernen, Spaß macht.

Auch in Thüringen steigt der Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften. Wenn mehr Jugendliche mit einem höheren Abschluss die Schule beenden, profitiert davon auch die Thüringer Wirtschaft, in der die Jugendlichen ihre Ausbildung antreten. Der Verzicht auf eine vertikale Gliederung führt zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit, zu mehr Leistung und höheren Schulabschlüssen (vgl. ebd., 24f).

■ **Verabschiedet sich Thüringen von der auf Leistung orientierten Schule?**

Thüringen schlägt mit der gesetzlichen Verankerung der Thüringer Gemeinschaftsschule den Weg zu mehr Leistung ein: Die Stundentafel wurde erweitert, die Möglichkeiten einen hochwertigen Schulabschluss zu erreichen sind für jeden Schüler bis Klassenstufe 8 gegeben. Das bewirkt eine länger anhaltende Motivation der Lernenden durch entsprechende Anstrengungen selbst gesteckte Ziele zu erreichen. Auch Misserfolge können in diesem Zeitrahmen besser ausgeglichen werden. Durch den individuellen Lernansatz können Schülerinnen und Schüler erfolgreicher entsprechend ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse gefördert werden. Das erhöht die Erfolgssicherheit. Daraus resultierende Lernerfolge motivieren die Kinder und Jugendlichen in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess und erhöhen die Leistungsbereitschaft. Die Thüringer Gemeinschaftsschule eröffnet für alle Schülerinnen und Schüler den Weg zu mehr Leistung.

■ Eine Schule für alle – kann das gehen?

Die Praxis zeigt: Längeres gemeinsames Lernen gelingt in Thüringen! Grundschulen sind vom Grundsatz her „Gemeinschaftsschulen“, denn alle Kinder eines Jahrgangs werden 4 Jahre lang gemeinsam unterrichtet und dabei individuell gefördert. Der Erfolg bei internationalen Studien gibt den Thüringer Grundschulen Recht: Im Lesen gehören die deutschen Grundschüler zum Drittel der besten Leser. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass die Unterschiede zwischen den besten und den schwächsten Lesern relativ gering sind. Bisher endet dieses erfolgreiche Modell jedoch nach der Klassenstufe 4 abrupt.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule führt fort, was hinsichtlich der Sekundarstufe mit den Regelschulen und den Gesamtschulen in Thüringen begonnen wurde: Beide Schularten bieten bereits „unter einem Dach“ mehrere Abschlüsse an und unterrichten Kinder und Jugendliche auf verschiedenen Anspruchsniveaus. Im Unterschied zu den beiden genannten Schularten bietet die Thüringer Gemeinschaftsschule die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Schuljahren. Schülerinnen und Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (in 8 Schuljahren) vorbereiten, werden ab der Klassenstufe 9 abschlussbezogen, also ausschließlich auf der Anspruchsebene III, unterrichtet.

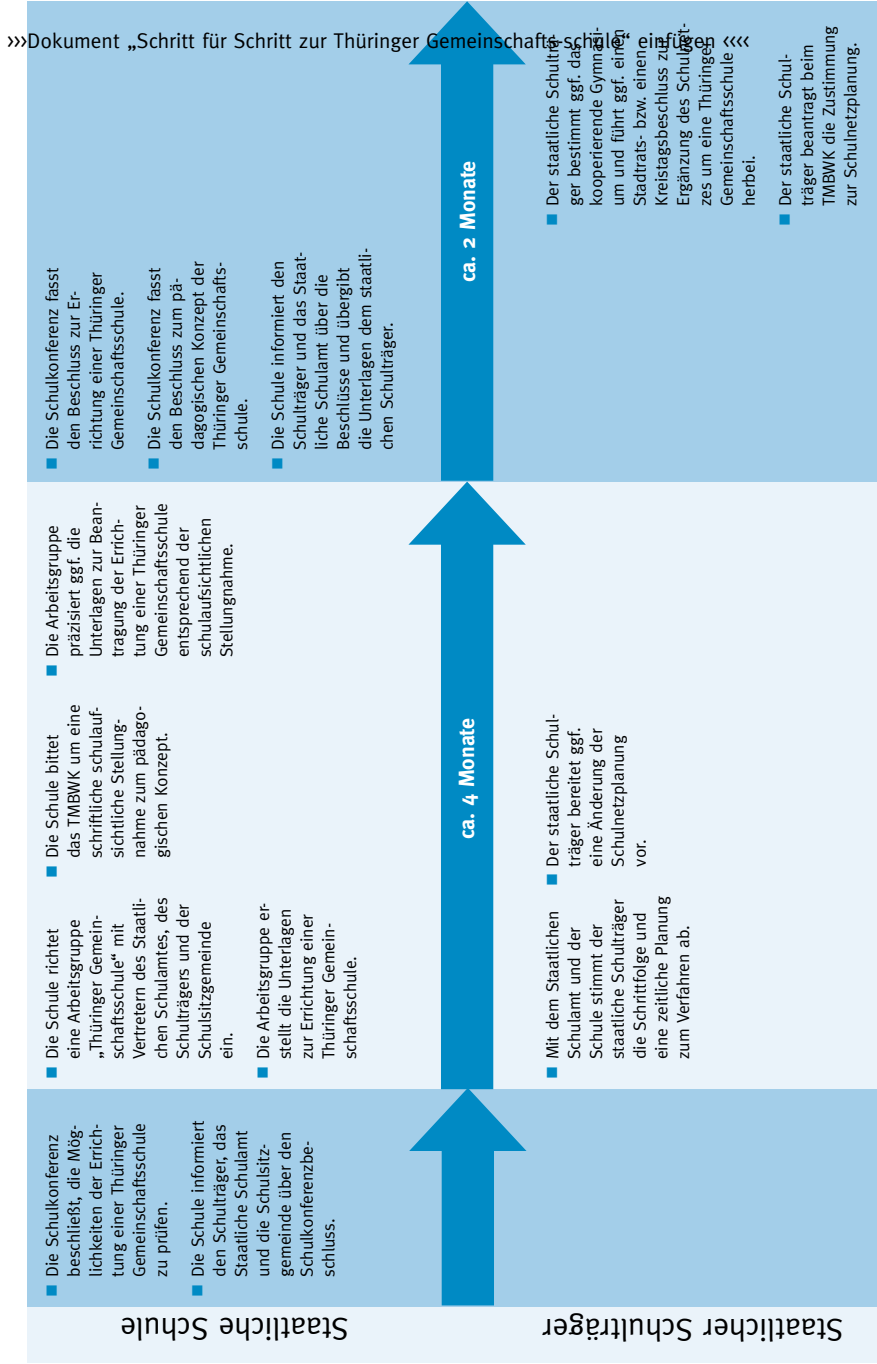
Schritt für Schritt zur Gemeinschaftsschule

Mit dieser Übersicht soll die Schrittfolge zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule aufgezeigt werden. Sie wurde für Schulen entwickelt, die Thüringer Gemeinschaftsschule werden wollen.

Bei der zeitlichen Planung ist zu beachten, dass die Zustimmung zu den Maßnahmen zur Veränderung der Schulorganisation, also zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, in der Regel fünf Monate vor Start des neuen Schuljahres durch den zuständigen Schulträger beantragt werden sollte. Die Antragstellung erfolgt im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weitere Informationen befinden sich im Internet unter: www.thueringer-gemeinschaftsschule.de.

Rückfragen beantworten das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Referat 3A3 oder die Regionalberater. Konkrete Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie auf Seite 8.

Schritt für Schritt zur Thüringer Gemeinschaftsschule



- Die Schulkonferenz beschließt, die Möglichkeiten der Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule zu prüfen.
- Die Schule informiert den Schulträger, das Staatliche Schulamt und die Schulsitzgemeinde über den Schulkonferenzbeschluss.

- Die Schule richtet eine Arbeitsgruppe „Thüringer Gemeinschaftsschule“ mit Vertretern des Staatlichen Schulamtes, des Schulträgers und der Schulsitzgemeinde ein.
- Die Arbeitsgruppe erstellt die Unterlagen zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule.

- Die Arbeitsgruppe präzisiert ggf. die Unterlagen zur Beantragung der Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule entsprechend der schulaufsichtlichen Stellungnahme.

ca. 4 Monate

- Mit dem Staatlichen Schulamt und der Schule stimmt der staatliche Schulträger die Schrittfolge und eine zeitliche Planung zum Verfahren ab.

- Der staatliche Schulträger bereitet ggf. eine Änderung der Schulnetzplanung vor.

ca. 2 Monate

- Die Schulkonferenz fasst den Beschluss zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule.
- Die Schulkonferenz fasst den Beschluss zum pädagogischen Konzept der Thüringer Gemeinschaftsschule.
- Die Schule informiert den Schulträger und das Staatliche Schulamt über die Beschlüsse und übergibt die Unterlagen dem staatlichen Schulträger.

- Der staatliche Schulträger bestimmt ggf. die kooperierende Gymnasialum und führt ggf. einen Stadtrats- bzw. einen Kreisratsbeschluss zur Ergänzung des Schulnetzes um eine Thüringer Gemeinschaftsschule herbei.
- Der staatliche Schulträger beantragt beim TMBWK die Zustimmung zur Schulnetzplanung.

»»Dokument „Schritt für Schritt zur Thüringer Gemeinschaftsschule“ <<<

Ansprechpartner

Auf dem Weg zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule stehen Regionalberaterinnen und Regionalberater hilfe reich zur Seite:

Region	Name	Kontakt
Südthüringen	Katrin Greiner	tgs-sued@schulamt.thueringen.de
Ostthüringen	Ines Kortus	tgs-ost@schulamt.thueringen.de
Nordthüringen	Matthias Hampe	tgs-nord@schulamt.thueringen.de
Mittelthüringen	Angelika Voigt	tgs-mitte@schulamt.thueringen.de
Westthüringen	Karin Mehnert Ralf Hoffmann	tgs-west@schulamt.thueringen.de

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreut federführend die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule. Wenn Sie Fragen zur Thüringer Gemeinschaftsschule haben, wenden Sie sich an:

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Herr Frank Roßner

W.-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-94335

Frank.Rossner@tmbwk.thueringen.de

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsfeld	Gesetzliche Grundlagen im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Realschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule	
Abschlüsse	„(4) [...] Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben. [...]“	§ 4 ThürSchulG
abschluss- bezogener Unterricht	<p>„(7) Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, müssen am Ende der Klassenstufe 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note ‚ausreichend‘ und auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene I mindestens die Note ‚gut‘ erreicht haben. Noten auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III werden hierbei mit einer Note besser angesetzt. Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend; die Anspruchsebene III wird dabei behandelt wie die Anspruchsebene II. Die §§ 67 und 68 gelten entsprechend; § 68 gilt mit der Maßgabe, dass der Realschulabschluss erworben wird.“</p> <p>„(8) Ab Klassenstufe 9 werden Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III unterrichtet; § 125 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 5, § 126 Nr. 1, 2 und 5 sowie die §§ 128, 129, 131 und 132 gelten entsprechend. Für die Oberstufe und das Abitur gilt der Achte Teil Erster und Zweiter Abschnitt. Für die Aufnahme von Schülern mit Realschulabschluss in die Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Anspruchsebene III entsprechend.“</p>	§ 147a ThürSchulO
Bewertung	„(5) In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 werden die Leistungen nach § 59 Abs. 1 und 2 bewertet und können zusätzlich verbal eingeschätzt werden. Für die Anforderungen in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 sowie für deren Bewertung ist das individuelle Leistungsprofil zugrunde zu legen. Ab der Klassenstufe 8 erhalten die Schüler Noten, die den Anspruchsebenen I bis III zugeordnet sind, wobei Anspruchsebene I auf den Hauptschulabschluss, Anspruchsebene II auf den Realschulabschluss und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezogen ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 7 auf eine Bewertung mit Noten verzichtet werden; erbrachte Leistungen werden dann verbal eingeschätzt.“	§ 147a ThürSchulO

<p>Durchlässigkeit</p>	<p>„(1) Das Gymnasium beginnt mit der Klassenstufe 5. Ein Übertritt [...] aus der Gemeinschaftsschule [ist] nach den Klassenstufen 4 bis 8 [zu ermöglichen]. Der Übertritt in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums ist auch mit dem Realschulabschluss möglich.“</p> <p>„(4) Am Ende der Klassenstufe 7 werden die Eltern und Schüler im Rahmen eines Zeugnisgesprächs zur weiteren Schullaufbahn informiert und beraten.“</p>	<p>§ 7 ThürSchulG</p> <p>§ 147a ThürSchulO</p>
<p>Errichtung/ Schulart- änderung</p>	<p>„(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder im Verbund entstehen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. [...]“</p> <p>„(3a) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.“</p>	<p>§ 6a ThürSchulG</p> <p>§ 13 ThürSchulG</p>
<p>Kooperation mit einem Gymnasium</p>	<p>„(4) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den vorschulischen Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind.“</p> <p>„(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 10 umfassen. In dem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.“</p> <p>„(3) [...] Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.“</p>	<p>§ 2 ThürSchulG</p> <p>§ 4 ThürSchulG</p> <p>§ 6a ThürSchulG</p>

Kooperation mit einem Gymnasium	„(1) Das Gymnasium beginnt mit der Klassenstufe 5. Ein Übertritt aus der Regelschule ist nach den Klassenstufen 5 und 6 zu ermöglichen; ein Übertritt aus der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8. Der Übertritt in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums ist auch mit dem Realschulabschluss möglich.“	§ 7 ThürSchulG siehe auch § 147a Abs. 2 ThürSchulO
Lehrpläne	Es gelten die standardorientierten und abschlussbezogenen Thüringer Lehrpläne für die Fächer der Grundschule und der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.	
Pädagogisches Konzept	„(3) [...] Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. [...]“	§ 6a ThürSchulG
Pädagogisches Konzept	<p>„(2) Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule hat der Schulträger ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Basierend auf einer Ausgangsanalyse der Schulsituation sollen in dem Konzept unter Berücksichtigung der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft und mit dem Ziel einer bestmöglichen individuellen Förderung aller Schüler sowie deren ganzheitlicher Kompetenzentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8, gegebenenfalls auch eines über die Klassenstufe 8 hinausgehenden binnendifferenzierenden Unterrichts, 2. die auf unterschiedliche Anspruchsebenen bezogene Differenzierung, 3. die Rhythmisierung des Schulalltags, 4. die Formen und Methoden der Lernstandserhebung und Dokumentation, 5. die Gestaltung der Information und Beratung der Eltern und der Schüler, 6. die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote, 7. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie 8. die bei einer Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule erforderlichen weiteren Maßnahmen der jeweiligen Schule beschrieben werden. 	§ 147a ThürSchulO

Pädagogisches Konzept	<p>Im Ergebnis der Ausgangsanalyse der Schulsituation sollen die zur Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzepts geeigneten personellen und sächlichen Bedingungen einschließlich der Lerngruppengröße dargestellt werden. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. Neben dem pädagogischen Konzept soll das Leitbild der Schule formuliert werden; die schulinterne Lehr- und Lernplanung sowie der Fortbildungsplan für die Lehrkräfte sollen ausgewiesen werden.“</p>	<p>§ 147a ThürSchulO</p>
Profil	<p>„(1) Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen über die Klassenstufe 4 hinaus weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang und werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Interessen im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht individuell gefördert. Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft erfordert und ermöglicht unterschiedliche Formen der Lernorganisation, um die ganzheitliche Kompetenzentwicklung der Schüler auszubilden.“</p> <p>„[...] Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. [...]“</p> <p>„(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf mindestens zwei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der erforderlichen Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts auf drei abschlussbezogenen Anspruchsebenen absehen. Für Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.“</p>	<p>§ 6a ThürSchulG</p> <p>§ 11 ThürSchulG</p> <p>§ 6a ThürSchulG</p>

Schüler- beförderung	<p>„(6) Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.“</p>	§ 4 ThürSchFG ⁴
Schulbezirke	<p>Aus § 14 Abs. 1 ThürSchulG ergibt sich, dass für die Thüringer Gemeinschaftsschule keine Schulbezirke festgelegt werden.</p> <p>„(3) In die aus einer Grundschule oder einer Regelschule entstandene Gemeinschaftsschule sind die Schüler der ehemaligen Schulbezirke nach Absatz 1 Satz 1 vorrangig aufzunehmen.“</p>	§ 14 ThürSchulG § 14 ThürSchulG
Schul- konferenz	<p>„(4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.“</p> <p>Der Schulkonferenz steht ein Antragsrecht bei Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung (ThürSchulG § 6a Abs. 3), bei Durchführung von Schulversuchen (ThürSchulG § 12 Abs.3) und bei Festlegung des Schulnamens (ThürSchulG § 13 Abs. 6) zu.</p> <p>„(5) Die Schulkonferenz entscheidet über: [...] das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule“</p>	§ 41 ThürSchulG § 38 Abs. 4 ThürSchulG § 38 ThürSchulG

Schulnetz	<p>„(4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.“</p>	§ 41 ThürSchulG
Schulträger der TGS	<p>„(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein. Voraussetzung für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin unter den Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach Satz 3 und Satz 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.“</p>	§ 13 ThürSchulG
Struktur	<p>„(4) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird.“</p>	§ 4 ThürSchulG

Struktur	<p>Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.“</p> <p>„(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 10 umfassen. In dem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.“</p> <p>„(6) Für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren ab Errichtung oder Schulartänderung kann die Gemeinschaftsschule zunächst mit der Klassenstufe 5 beginnen; für diesen Fall muss das für die Klassenstufen 1 bis 4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden.“</p>	§ 4 ThürSchulG
Stundentafel	<p>„(9) Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 10a.“</p> <p>Der Unterricht in der Qualifikationsphase richtet sich nach der Stundentafel der Anlage 13.</p>	§ 147a ThürSchulO § 76 ThürSchulO
Übergangsbestimmung bei Schulartänderung	<p>„(3) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich an einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule zum Schuljahresbeginn die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, wird auch diese Klassenstufe als Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.“</p>	§ 61a ThürSchulG

Übertritt in das Gymnasium	„(1) Das Gymnasium beginnt mit der Klassenstufe 5. Ein Übertritt [...] aus der Gemeinschaftsschule [ist] nach den Klassenstufen 4 bis 8 [zu ermöglichen]. Der Übertritt in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums ist auch mit dem Realschulabschluss möglich.“	§ 7 ThürSchulG
	(2) Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ergibt, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist. Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn bei einem Schüler aufgrund des Erreichens bestimmter Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern oder des Vorliegens einer auf seinen bisherigen Leistungen, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft beruhenden Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwartet werden kann. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.“	§ 7 ThürSchulG
Versetzung	„(3) Ein Schüler der Gemeinschaftsschule rückt bis in die Klassenstufe 8 ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die erste Versetzungsentscheidung erfolgt in die Klassenstufe 9. Für die Versetzung in der Gemeinschaftsschule gilt § 51 entsprechend.“	§ 147a ThürSchulO
Versetzung in Klassenstufe 11	„(6) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Bestandteil der Versetzung ist eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben; für Schüler mit Realschulabschluss bedarf es der besonderen Leistungsfeststellung nicht. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht.“	§ 7 ThürSchulG
Zusammenarbeit einer Grundschule mit einer Thüringer Gemeinschaftsschule	„(6) Für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren ab Errichtung oder Schulartänderung kann die Gemeinschaftsschule zunächst mit der Klassenstufe 5 beginnen; für diesen Fall muss das für die Klassenstufen 1 bis 4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden.“	§ 4 Abs. 6 ThürSchulG

Hinweise:

Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter
www.tmbwk.de

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation

Kontakt:

Tel. 03 61-37 900

E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de

Satz:

Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Erfurt

Titelbilder:

© Christian Schwier / Gennadiy Poznyakov / contrastwerkstatt – fotolia.com

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung
oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

